

# ANDERSEN®

→ Andersen Iberia

## Newsletter GERMAN DESK

Wichtige Updates zu rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Themen für Unternehmen aus dem deutschsprachigen Europa in Spanien und Portugal.



**Fernando Lozano**

Partner · Head of German Desk  
fernando.lozano@es.andersen.com



### Abonnieren

Wenn Sie die Updates und Analysen unseres German Desk zu rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Themen in Spanien und Portugal erhalten möchten, können Sie sich über [dieses Formular](#) anmelden.

Juni 2026



## Rechenzentren: Rechtliche und energetische Herausforderungen“

# RECHENZENTREN

Energieplanerische Steuerung und  
Gemeinwohlbelange

German Desk Andersen

germandesk@es.Andersen.com

### Rechtliche Herausforderungen in Portugal im Lichte des Rechenzentrumskorridors in Virginia (USA)

Die beschleunigte Expansion von Rechenzentren stellt das Verwaltungsrecht, das Energierecht und das Städtebaurecht vor strukturelle Herausforderungen. In Portugal führt das Fehlen eines spezifischen Rechtsrahmens zu normativer Fragmentierung und erweitert den administrativen Ermessensspielraum. Zugleich wirft die hohe Energieintensität dieser Infrastrukturen Fragen der Nachhaltigkeit, der Planung und Dimensionierung der Stromnetze sowie der Wahrung des öffentlichen Interesses auf. Der vorliegende Beitrag analysiert den portugiesischen Rechtsrahmen, integriert die strategischen Kontingenzen der Corporate Energy Governance (CEG) und nimmt eine rechtsvergleichende Einordnung vor.

### Einleitung

Die Digitalisierung der Wirtschaft hat Rechenzentren zu essenziellen Infrastrukturen für das Funktionieren von Märkten, öffentlicher Verwaltung und globaler Kommunikation werden lassen. Diese Infrastrukturen zeichnen sich durch eine erhebliche Energieintensität, eine ausgeprägte Abhängigkeit von regulatorischer Stabilität sowie durch beträchtliche raumordnerische Auswirkungen aus. Das jüngste Wachstum entsprechender Projekte in Portugal erfordert daher eine integrierte rechtliche Analyse, welche die Wechselwirkungen zwischen Städtebau-, Umwelt- und Energierecht systematisch berücksichtigt.





### **Normative Fragmentierung in der portugiesischen Rechtsordnung**

Derzeit werden Rechenzentren auf der Grundlage einer kumulativen Anwendung verschiedener, nicht speziell auf diese Infrastruktur zugeschnittener Regelungsregime genehmigt. Hierzu zählen insbesondere das Regime für Urbanisierung und Bebauung (RJUE), das Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung, die wasserrechtlichen Vorschriften sowie die sektorspezifischen Regelungen des Elektrizitätsrechts. Das Fehlen eines eigenständigen Rechtsrahmens beeinträchtigt die Vorhersehbarkeit behördlicher Entscheidungen und kann zu Inkonsistenzen in der Verwaltungspraxis führen.

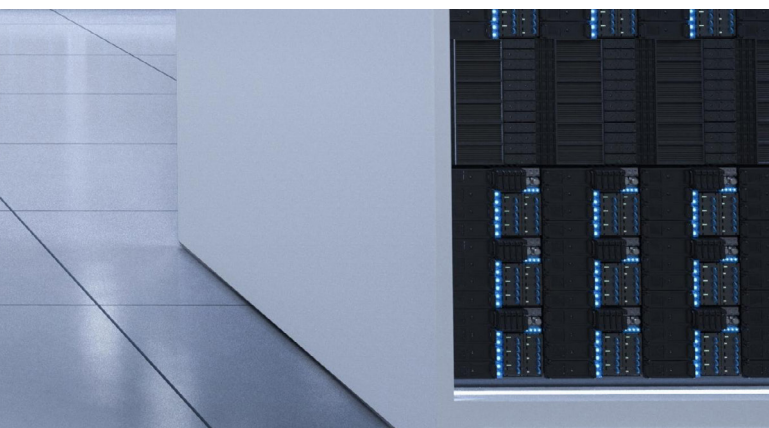
Hinzu kommt, dass die planungsrechtliche Einordnung von Rechenzentren weiterhin uneinheitlich erfolgt. Je nach Einzelfall werden sie als industrielle Nutzung, als Sonderanlage oder als strategische Infrastruktur qualifiziert. Diese Unsicherheit macht nicht selten Anpassungen bestehender Raumordnungsinstrumente erforderlich und verdeutlicht den Bedarf nach klaren normativen Kriterien.

### **„Zentrale Aspekte für Planung und Betrieb von Rechenzentren.“**

#### **Energie, Netzkapazität und Nachhaltigkeit**

Ein maßgeblicher struktureller Faktor für die Realisierbarkeit von Rechenzentren ist der Zugang zu elektrischer Energie. Die räumliche Konzentration entsprechender Projekte kann zu erheblichen Belastungen der Stromnetze führen und Investitionen in den Netzausbau sowie zusätzliche gesicherte Erzeugungskapazitäten erforderlich machen. Das Fehlen transparenter Kriterien für die Zuweisung von Netzkapazitäten wirft Fragen im Hinblick auf die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit auf. Dies erfordert – noch mehr als bei anderen Projekten – ein höheres Maß an Planung und Analyse unter Mitwirkung eines auf diesem Gebiet spezialisierten Rechtsanwalts.

Im Kontext der Corporate Energy Governance (ESG) sehen sich Unternehmen mit erheblichen Unsicherheiten konfrontiert. Hierzu zählen insbesondere Tarifvolatilität, der Abschluss langfristiger Stromabnahmeverträge (Power Purchase Agreements – PPA), die Einhaltung von ESG-Zielen sowie steigende Anforderungen an die Dekarbonisierung. Kennzahlen wie der Power Usage Effectiveness (PUE) sowie das Kriterium der Additionalität gewinnen zunehmend an Bedeutung für die Bewertung der Nachhaltigkeit von Rechenzentren.



## **Der Rechenzentrenkorridor in Nord-Virginia: Wachstum und systemische Risiken**

Nord-Virginia hat sich zum weltweit größten Cluster für Rechenzentren entwickelt. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch eine bereits vorhandene digitale Infrastruktur, steuerliche Anreize sowie den Zugang zu umfangreichen Energieerzeugnissen. Das beschleunigte Wachstum hat jedoch zugleich erhebliche Herausforderungen hervorgebracht, darunter einen beträchtlichen Investitionsbedarf in die Stromnetze, eine steigende Abhängigkeit von thermischer Energieerzeugung sowie eine Intensivierung der öffentlichen und politischen Debatte über die langfristigen Auswirkungen.

Die dortigen Erfahrungen zeigen, dass das Fehlen einer frühzeitigen kumulativen Bewertung der Auswirkungen zu einer Externalisierung systemischer Kosten auf Verbraucherinnen und Verbraucher sowie auf öffentliche Netzbetreiber führen kann. Daraus ergeben sich nicht zuletzt Fragen der Verteilungsgerechtigkeit und der angemessenen Berücksichtigung des Gemeinwohls.

## **Diskussion: Implikationen für Portugal**

Portugal befindet sich gegenwärtig in einer früheren Entwicklungsphase des Sektors, wodurch sich die Möglichkeit eröffnet, präventive regulatorische Maßnahmen zu ergreifen. Die Schaffung eines spezifischen Rechtsrahmens, die verpflichtende Durchführung kumulativer Folgenabschätzungen sowie die Festlegung transparenter Kriterien für den Zugang zu Netzkapazitäten stellen zentrale Instrumente dar, um Nachhaltigkeit, Investitionssicherheit und Rechtsklarheit zu

gewährleisten. Im Wesentlichen gilt dasselbe auch für Spanien, sodass es sich um eine iberische Herausforderung auf zwei stark miteinander vernetzten Energiemärkten handelt.

Ein kohärenter Rechtsrahmen kann dazu beitragen, potenzielle Zielkonflikte zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, Versorgungssicherheit und Klimaschutz frühzeitig zu adressieren und regulatorische Unsicherheiten zu reduzieren.

## **Schlussfolgerung**

Rechenzentren stellen zugleich eine strategische Chance und ein strukturelles Risiko dar. Die Erfahrungen des Korridors in Nord-Virginia verdeutlichen, dass ein ungesteuertes Wachstum die Stabilität der Energieversorgung sowie die Wahrung des öffentlichen Interesses beeinträchtigen kann. Portugal verfügt derzeit über die Möglichkeit, ein integriertes normatives Modell zu entwickeln, das Investitionsförderung, Nachhaltigkeit und Rechtssicherheit in ein ausgewogenes Verhältnis bringt.

”

**Chancen nutzen und  
Risiken durch ein  
integriertes Modell  
steuern.“**



# WETTBEWERBSVERBOT

Nach spanischem Arbeitsrecht

German Desk Andersen

germandesk@es.Andersen.com

## Wettbewerbsverbot während des Arbeitsverhältnisses

Nach spanischem Recht unterliegen Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses einer Treuepflicht, die auch ein Wettbewerbsverbot umfasst. Dies bedeutet, dass Arbeitnehmer ohne Zustimmung des Arbeitgebers keine Tätigkeiten gleicher Art oder in derselben Branche ausüben dürfen, sofern diese Tätigkeiten dem Arbeitgeber tatsächlich oder potenziell schaden könnten.

Diese Verpflichtung wird häufig auch in Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarungen festgehalten. Arbeitgeber können zudem Exklusivitätsklauseln (vollständige Arbeitskraftbindung) vorsehen, die jedoch nur zulässig sind, wenn eine angemessene finanzielle Gegenleistung gewährt wird.

## Nachvertragliche Klauseln – Arten von Beschränkungen

In der Praxis bestehen die wichtigsten nachvertraglichen Beschränkungen insbesondere in:

- » Nachvertraglichen Wettbewerbsverboten, die häufig auch Abwerbverbote gegenüber Arbeitnehmern und Kunden umfassen, sowie
- » Nachvertraglichen Vertraulichkeitspflichten.

Der Mindestinhalt nachvertraglicher Wettbewerbsverbote ist im spanischen Arbeitsrecht ausdrücklich geregelt. Abwerbverbote sind zwar nicht gesondert gesetzlich geregelt, werden jedoch in der Regel als Bestandteil des Wettbewerbsverbots angesehen. Vertraulichkeitspflichten sind

ebenfalls nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, werden jedoch aus den Grundsätzen von Treu und Glauben sowie der Sorgfaltspflicht hergeleitet und üblicherweise in Arbeitsverträgen verankert.

## Höchstdauer

Die Dauer eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots darf für technische oder hochqualifizierte Arbeitnehmer zwei Jahre und für sonstige Arbeitnehmer sechs Monate nicht überschreiten. Nach der Rechtsprechung sollte die Dauer der Beschränkung zudem nicht länger sein als die Dauer des Arbeitsverhältnisses selbst.

**„Klare Regeln schützen Unternehmen und Arbeitnehmer gleichermaßen“**

## Erfordernis einer Entschädigung

Eine Entschädigung ist zwingende Voraussetzung für die Wirksamkeit eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots und muss von Anfang an vereinbart werden, wobei Höhe und Zahlungsmodalitäten klar festzulegen sind. Das spanische Recht sieht keinen festen Betrag und keine bestimmte Berechnungsformel vor. Die Entschädigung kann monatlich oder als Einmalzahlung sowohl während des Arbeitsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung gezahlt werden.

Die Gerichte prüfen, ob die Entschädigung im Verhältnis zum Umfang und zur Dauer der Beschränkung „angemessen“ ist. In der Praxis wird eine Entschädigung in Höhe von etwa 40–50 % des jährlichen Bruttogrundgehalts pro Jahr der Beschränkung regelmäßig als angemessen angesehen.

## Sachlicher Anwendungsbereich

Der Arbeitgeber muss ein berechtigtes industrielles oder kommerzielles Interesse an der Beschränkung des Wettbewerbs nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachweisen.

Ein solches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die konkurrierende Tätigkeit des Arbeitnehmers geeignet ist, dem Arbeitgeber Schaden zuzufügen. Die Gerichte verlangen, dass die Beschränkung auf die konkreten Umstände zugeschnitten ist, insbesondere im Hinblick auf schützenswertes Know-how, Kundenbeziehungen oder sensible Geschäftsprozesse. Zu weit gefasste Beschränkungen, die ganze Branchen oder unbestimmte Tätigkeiten erfassen, laufen Gefahr, als unverhältnismäßig und damit nicht durchsetzbar angesehen zu werden.

## Räumlicher Geltungsbereich

Es bestehen keine gesetzlich festgelegten territorialen Grenzen. Der geografische Geltungsbereich muss jedoch der tatsächlichen Markttätigkeit des Arbeitgebers entsprechen. In der Praxis werden Beschränkungen üblicherweise auf das Land, die Region oder den Markt begrenzt, in dem der Arbeitgeber tätig ist. Weltweite oder europaweite Beschränkungen sind nur bei tatsächlich international tätigen Unternehmen gerechtfertigt.

## Formvorschriften

Wettbewerbsverbote sollten schriftlich vereinbart und inhaltlich klar formuliert sein. Zu den wesentlichen Bestandteilen gehören insbesondere die Dauer und der Beginn, die untersagten Tätigkeiten, der geografische Geltungsbereich, das berechnete Interesse des Arbeitgebers sowie die vereinbarte Entschädigung. Das Fehlen wesentlicher Bestandteile (insbesondere der vereinbarten Entschädigung) führt in der Regel zur Unwirksamkeit der Vereinbarung.

Ein Wettbewerbsverbot kann jederzeit vereinbart werden, sei es bei Abschluss des Arbeitsvertrags, während des laufenden Arbeitsverhältnisses oder im Zusammenhang mit dessen Beendigung sowie, wenn auch unter strengeren Voraussetzungen, auch nach dessen Beendigung, sofern die Vereinbarung auf dem Arbeitsverhältnis beruht.





### Rechtsfolgen bei Verstößen

Verstößt der Arbeitnehmer gegen das Wettbewerbsverbot, kann der Arbeitgeber, sofern vertraglich vereinbart, die Rückzahlung der Entschädigung verlangen, Unterlassungsansprüche geltend machen und Schadensersatz fordern. Vertragsstrafen sind üblich, müssen jedoch angemessen sein. Verstößt der Arbeitgeber gegen die Vereinbarung, wird das Wettbewerbsverbot unwirksam und der Arbeitnehmer ist nicht mehr daran gebunden. Der Arbeitnehmer kann zudem ausstehende Entschädigungen geltend machen.

**„Verstöße haben klare Konsequenzen“**

### Flexibilisierungsmöglichkeiten für Arbeitgeber

Die Parteien können Mechanismen zum Verzicht oder zur Aufhebung des Wettbewerbsverbots vereinbaren. Arbeitgeber dürfen jedoch ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot nicht „in der Schwebe halten“, um später über dessen Durchsetzung zu entscheiden. Das Wettbewerbsverbot muss zum Zeitpunkt seines Abschlusses wirksam sein und durch eine Entschädigung getragen werden.

Die spanischen Arbeitsgerichte haben wiederholt entschieden, dass Klauseln, die einer Partei das Recht einräumen, erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses einseitig über die Anwendung des Wettbewerbsverbots zu entscheiden, nichtig sind.



# VON DER TOURISTISCHEN WOHNUNG

Zum „Living“

German Desk Andersen

germandesk@es.Andersen.com

## Wie die Regulierung das Kapital in Richtung hybrider Produkte verlagert

Der Markt für städtische Unterkünfte in Spanien durchläuft einen strukturellen Wandel. In den letzten Jahren wurde der regulatorische Rahmen für die Vermietung von touristischen Wohnungen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene zunehmend und rasch verschärft.

Neue Registrierungspflichten, erweiterte Kontrollbefugnisse und zunehmende regulatorische Eingriffe haben die Bedingungen, unter denen der Markt für touristischen Wohnungen operierte, tiefgreifend verändert. Die Autonome Gemeinschaft Madrid bietet heute eines der aussagekräftigsten Beispiele für dieses Phänomen.

Am 25. März 2026 verabschiedete der Regierungsrat der Autonomen Gemeinschaft Madrid das Dekret 27/2026, das das Dekret 79/2014 zur Regulierung von touristischen Wohnungen und Unterkünften für touristische Zwecke ändert. Die Vorschrift legt Mindeststandards für Bewohnbarkeit und Ausstattung fest, die die Anforderungen erhöhen und den Betrieb der prekärsten Objekte erschweren:

- » Mindestflächen pro Zimmer.
- » Abmessungen der Möbel.
- » Vollständige Ausstattung mit Geschirr und Bettwäsche.
- » Belüftungsbedingungen.
- » Hygiene in Nassräumen.

Hierfür muss das entsprechende „Eignungszertifikat“ vorliegen. Neben diesen baulichen Anforderungen legt das Dekret maximale Belegkapazitäten in Abhängigkeit von der Nutzfläche fest – bis zu vier Personen in Wohnungen zwischen 25,50 und 40 Quadratmetern, mit progressiven Erhöhungen in Abhängigkeit von zusätzlichen separaten Wohnräumen – und schreibt eine dreijährige Anpassungsfrist für bereits in Betrieb befindliche Einrichtungen vor.



”

## Pflichten und Konsequenzen klar geregelt.“

„Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen Verantwortung für die Einhaltung der Vereinbarungen“

Neben diesen baulichen Anforderungen führt das Dekret zwei rechtlich bedeutsame Elemente ein: Der Betreiber muss in seiner eidesstattlichen Erklärung versichern, dass er über die Bescheinigung verfügt, wonach die Eigentümergemeinschaft seinen Antrag auf Ausübung der Tätigkeit gemäß den Vorschriften über das Wohnungseigentum genehmigt hat; und die Gemeinden können angemessene Beschränkungen hinsichtlich der maximalen Anzahl von touristischen Wohnungen pro Gebäude, Gebiet, Zone, Sektor oder Zeitraum festlegen. Die Vorschrift überträgt den Gemeinden ausdrücklich die Zuständigkeit für die Festlegung dieser Höchstgrenzen und lässt keinen Zweifel an der Ausrichtung des Modells: „Mehr Kontrolle, höhere Anforderungen und größere Eingriffsmöglichkeiten der Gemeinden.“

---

Die tatsächlichen Auswirkungen auf den Bestand an touristischen Wohnungen sind noch nicht quantifizierbar, doch die verfügbaren Daten weisen in eine klare Richtung. Nach Angaben des Nationalen Instituts für Statistik verfügt die Autonome Gemeinschaft Madrid derzeit über 15.309 Wohnungen für touristische Zwecke, eine Zahl, die bereits einen Rückgang von 17,5 % gegenüber den Messungen von 2025 aufweist – noch bevor das neue Dekret in Kraft trat.

Hinzu kommt eine Intensivierung der Kontrolltätigkeit: Im Jahr 2025 wurden 3.053 Abmeldungen bearbeitet, gegenüber 1.153 im Vorjahr, wobei die Sanktionsquote in beiden Jahren über 85 % lag.

„Die Daten deuten auf eine klare Entwicklung hin“



Angesichts dieser Verschärfung entwirft die Stadtverwaltung von Madrid gleichzeitig einen klaren Fahrplan für alternative Produkte. Nach der Analyse von mehr als 3.000 Grundstücken hat die Stadtplanungsabteilung 248 in acht Stadtbezirken identifiziert –Arganzuela, Chamartín, Fuencarral-El Pardo, Usera, Ciudad Lineal, Hortaleza, San Blas-Canillejas und Barajas–, in denen ein Sonderplan die Einrichtung von Aparthotels, Flex-Living-Einrichtungen, Pensionen und Gästehäusern auf Flächen ermöglicht, die der Zonenvorschrift 9 Grad 3 unterliegen und bisher ausschließlich für Hotels reserviert waren. Die Maßnahme steht im Einklang mit dem Plan RESIDE und dem Strategischen Tourismusplan von Madrid 2024–2027, mit dem erklärten Ziel, den Touristenstrom zu dezentralisieren und seine wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Außenbezirke umzuverteilen.

Diese hybriden Formate – die flexible Aufenthalte, professionelle Gästeservices und eine Betriebsstruktur kombinieren, die dem Hotelsektor näher steht als dem Wohnsektor – bieten institutionellen Investoren ein deutlich geringeres regulatorisches Risikoprofil als die traditionelle touristische Wohnung. Ihre Einordnung in etablierte Rechtskategorien, ihre größere regulatorische Vorhersehbarkeit und ihre Kompatibilität mit neuen städtebaulichen Nutzungen positionieren sie als die Referenzanlagen des neuen Zyklus.

Was sich aus dieser doppelten Dynamik ergibt, ist keine widersprüchliche Politik, sondern eine bewusste Neugestaltung des Marktes: Die Regulierung hat das Geschäft mit städtischen Unterkünften nicht beseitigt, sondern neu geordnet. Und das Kapital hat, wie immer, das Signal richtig gedeutet.



# KÖNIGLICHES GESETZESDEKRET 7/2026

Maßnahmenpaket für Unternehmen des Transport - und Logistiksektors in Spanien

German Desk Andersen

germandesk@es.Andersen.com

## Con Ausgangslage und Regelungsrahmen

Mit dem spanischen Königlichen Gesetzesdekret 7/2026 (Real Decreto-ley 7/2026) hat die Regierung den sogenannten „Integrierten Reaktionsplan auf die Krise im Nahen Osten“ verabschiedet. Das Maßnahmenpaket umfasst ein Gesamtvolumen von 5 Milliarden Euro und kombiniert kurzfristige Entlastungen in den Bereichen Steuern, Energie und direkte Unterstützung mit strukturellen Maßnahmen zur Stärkung der Energiesouveränität und zur Förderung der Elektrifizierung der Wirtschaft.

Ausgangspunkt der Regelung ist die Feststellung, dass sich die Krise unmittelbar auf Lieferketten und auf die Kosten wesentlicher Betriebsfaktoren, insbesondere Benzin und Diesel, auswirkt. Der Transport- und Logistiksektor zählt dabei zu den besonders betroffenen Bereichen. Entsprechend sieht das Gesetzesdekret mehrere Schutz- und Entlastungsmechanismen vor, die an die tatsächliche Preisentwicklung anknüpfen.

Das Gesetz gliedert sich in sechs Titel und enthält einen speziellen Titel V, der sich mit „Maßnahmen im Verkehrssektor“ befasst, sowie steuer-, energie- und arbeitsrechtliche Bestimmungen, die sich unmittelbar auf den Betrieb und die Kosten des Sektors auswirken.

Nachfolgend fassen wir die wichtigsten Maßnahmen zusammen, **deren endgültige Wirksamkeit unter dem Vorbehalt der Bestätigung** durch die spanische Abgeordnetenversammlung innerhalb von dreißig Tagen nach Verabschiedung der Norm steht.

## Direkte Unterstützungsmaßnahmen für den Straßentransport

» Beihilfe in Höhe von 0,20 EUR pro Liter für Transportunternehmen mit gewerblichem Diesel

Das Gesetzesdekret führt **eine außerordentliche und befristete Beihilfe in Höhe von 0,20 EUR pro Liter** allgemeinen Dieselmotorkraftstoffs ein, der als Treibstoff verwendet wird. Begünstigt sind Straßentransportunternehmen, die Anspruch auf die teilweise Rückerstattung der spanischen Verbrauchsteuer auf Kohlenwasserstoffe für gewerblichen Diesel haben.

Die Beihilfe gilt für Betankungen, die ab Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekret bis zum **30. Juni 2026** vorgenommen werden.

Voraussetzung ist, dass die Zahlung an Einzelhandels-Tankstellen mittels der in der Verordnung HFP/941/2022 vorgesehenen Karten für gewerblichen Diesel erfolgt. Die Verwendung dieser Karten gilt zugleich als Antrag auf Gewährung der Beihilfe.

Die Verwaltung und Auszahlung erfolgen zusammen mit dem Verfahren der teilweisen Steuererstattung und werden monatlich per Überweisung durch die spanische Steuerbehörde (AEAT) oder, soweit einschlägig, durch die foralen Steuerverwaltungen des Baskenlandes und Navarras abgewickelt.

» Direkte fahrzeugbeihilfe für unternehmen ohne zugang zum system des gewerblichen diesels

Für Straßentransportunternehmen, die nicht in das Rückerstattungssystem für gewerblichen Diesel fallen, ist eine außerordentliche und befristete Direktbeihilfe je Fahrzeug vorgesehen. Erfasst sind unter anderem Inhaber der Genehmigungen VDE (Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Bussen), VT (Genehmigung für den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr mit Taxis), VTC (Genehmigung für die Vermietung von Fahrzeugen mit Fahrer), VSE (Genehmigung für den Linienverkehr zur Beförderung von Fahrgästen mit besonderen Bedürfnissen), MDLE (Genehmigung für den öffentlichen Güterverkehr, gültig für schwere Fahrzeuge) und MDPE (Genehmigung für den gewerblichen Güterverkehr, gültig für leichte Fahrzeuge) sowie Betreiber städtischer Busverkehre.

Begünstigt sind Selbständige und in Spanien gegründete Gesellschaften, sofern sie bei Inkrafttreten der Regelung Inhaber der genannten Genehmigungen sind, im Register der Transportunternehmen und Transporttätigkeiten eingetragen sind und den einschlägigen Rubriken des IAE (Impuesto sobre Actividades Económicas, Gewerbesteuer) zugeordnet werden, insbesondere in den Bereichen Straßengüterverkehr, Be- und Entladung, Transportagenturen, Spedition sowie sonstige Transportvermittlung.

Die vorgesehenen Beträge je Fahrzeug umfassen insbesondere: **1.800 EUR** für bestimmte Lastkraftwagen der Kategorie MDPE mit mehr als 7,5 Tonnen, **665 EUR** für MDPE mit weniger als 7,5 Tonnen, **300 EUR** für Lieferfahrzeuge der Kategorie MDLE, **200 EUR** für Taxis und **VTC-Fahrzeuge**, sowie spezifische Beträge für Busse zwischen **975 EUR und 1.000 EUR**, abhängig von Kraftstoffart und Sitz der Gesellschaft. Die Anträge sind elektronisch bei der zuständigen Steuerverwaltung zwischen dem **1. Mai und dem 30. Juni 2026** einzureichen. Die Auszahlung soll ab dem 30. Juli 2026 erfolgen.

## Ico-rückbürgschaftslinie für Tankkarten

Der deutliche Anstieg der Dieselpreise hat dazu geführt, dass die mit Tankkreditkarten verbundenen Sicherheiten in vielen Fällen nicht mehr ausreichen. Gleichzeitig ist es für zahlreiche Unternehmen der Branche schwieriger geworden, Bürgschaften zu erhalten oder zu verlängern. Besonders betroffen sind Selbständige und kleine und mittlere Unternehmen des Straßengüterverkehrs.

Vor diesem Hintergrund ermächtigt das Königliche Gesetzesdekret das Ministerium für Wirtschaft, Handel und Unternehmen, über das **ICO** (Instituto de Crédito Oficial, Staatliches Kreditinstitut) Rückbürgschaften auf Bankbürgschaften zugunsten von Unternehmen des Sektors in einer Gesamthöhe von bis zu **2 Milliarden Euro** zu gewähren.

Die Maßnahme richtet sich an Selbständige und KMU des Straßengüterverkehrs und dient insbesondere der Absicherung von Tankkreditkarten. Rückbürgschaften können ausschließlich bis zum **30. Juni 2026** beantragt werden. Ihre maximale Laufzeit beträgt drei Monate ab Gewährung.



## Steuerliche Maßnahmen bei Kraftstoffen und Energie

Das Gesetzesdekret senkt die **spanische Verbrauchsteuer** auf Kohlenwasserstoffe für Diesel und bleifreies Benzin auf die nach der Richtlinie 2003/96/EG zulässigen Mindestwerte. Diese Steuerentlastung wird zudem auf weitere Produkte wie Schweröl, Flüssiggas, Erdgas und Brennstoffkerosin ausgedehnt. Darüber hinaus wird der auf Kraftstoffe und Brennstoffe anwendbare **Mehrwertsteuersatz** bis zum **30. Juni 2026** von **21 % auf 10 %** reduziert. Auch im Energiebereich ist eine vorübergehende Entlastung vorgesehen: Die spanische Sondersteuer auf Elektrizität wird bis zum 30. Juni 2026 von **5,11 % auf 0,5 %** gesenkt. Dies ist insbesondere für stromintensive Logistikstandorte von erheblicher praktischer Relevanz. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die für Juni 2026 vorgesehenen Steuersenkungen bei der Verbrauchsteuer auf Kohlenwasserstoffe, der Stromsteuer und der Mehrwertsteuer an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex der betroffenen Produkte gekoppelt sind.

## Maßnahmen für den Seeverkehr

Ergänzend wird ein System **direkter Beihilfen für regelmäßige Seeverkehrsdienste** eingeführt. Erfasst sind Verbindungen zur Personenbeförderung sowie Dienste für Passagiere und rollende Ladung im Kabotageverkehr und auf interinsularen Strecken. Die Beihilfe wird anhand der pro Tonne Bruttoreaumzahl zurückgelegten Seemeile berechnet. Ziel ist es, die Konnektivität aufrechtzuerhalten und einen Teil der gestiegenen Betriebskosten auszugleichen. Der Beihilfebetrag beläuft sich auf **0,1375266 Eurocent je zurückgelegter Seemeile und Tonne GT (Gross Tonnage)**.

Für die Verwaltung ist die Generaldirektion der Handelsmarine zuständig. Die Maßnahme gilt für drei Monate und wird durch einen zusätzlichen Kredit in Höhe von **30 Millionen Euro** finanziert.



## Bedingungen und Verpflichtungen beim Erhalt der Beihilfen

### » Kündigungsverbot

Unternehmen, die die in der Vorschrift vorgesehenen Direktbeihilfen erhalten, dürfen bis zum **30. Juni 2026** keine Kündigungen aussprechen und ihre Tätigkeit nicht einstellen, sofern dies auf höhere Gewalt oder auf wirtschaftliche, technische, organisatorische oder produktionsbedingte Gründe im Zusammenhang mit der betreffenden Situation gestützt wird. Ein Verstoß hat die **Rückzahlung der erhaltenen Beihilfen** zur Folge. Darüber hinaus ist die betreffende **Kündigung nichtig**. Dieses Verbot gilt auch für fest angestellte Saisonarbeitnehmer sowie für Genossenschaften.

## » Pläne für nachhaltige Arbeitsmobilität

Die Frist für die Verhandlung und Ausarbeitung von **Plänen für nachhaltige Arbeitsmobilität** wird um zwölf Monate vorgezogen, also von 24 auf 12 Monate verkürzt. Die Verpflichtung betrifft Arbeitsstätten mit mehr als **200 Beschäftigten oder 100 Beschäftigten pro Schicht**. In die Pläne einzubeziehen sind auch die Wege von Besuchern, Lieferanten und sonstigen Personen, die Zugang zu den Einrichtungen haben. Unternehmen, die Direktbeihilfen nach dem Gesetzesdekret erhalten und zur Erstellung eines solchen Plans verpflichtet sind, müssen die Beihilfen zurückzahlen, wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

## Vereinbarkeit mit dem Eubeihilfenrecht

Die vollständige Anwendung und Wirksamkeit der in Titel V vorgesehenen Maßnahmen, also der verkehrsbezogenen Maßnahmen, stehen unter dem Vorbehalt ihrer Vereinbarkeit mit dem unionsrechtlichen Beihilfenrecht.

Ob diese Maßnahmen endgültig wirksam werden, hängt daher von der Anwendung des einschlägigen befristeten Rahmens, von einer Kompatibilitätsentscheidung oder von einem gleichwertigen Instrument der Europäischen Kommission ab.

## Highlights | Außergewöhnliche Maßnahmen

### » Direkte Unterstützung für den Verkehr:

Kraftstoffsubventionen (0,20 €/l) und Fahrzeugzuschüsse sowie ein ICOKreditprogramm in Höhe von 2 Milliarden Euro zur Finanzierung der Betriebskosten.

### » Sofortige Steuererleichterungen:

Senkung der Mehrwertsteuer auf Kraftstoffe auf 10 % und Reduzierung der Energiesteuern zur Kostendämpfung.

### » Strenge Auflagen:

Kündigungsverbot und verpflichtende Mobilitätspläne; Rückzahlungsrisiko bei Nichterfüllung der Auflagen.



**Unterstützung mit klaren Auflagen.“**

Die spanische Finanzverwaltung (Administración Estatal de la Agencia Tributaria – AEAT) priorisiert im aktuellen Steuerkontrollplan (“Plan Anual de Control y Aduanero de 2025, aprobado por la Resolución de 27 de febrero de 2025, de la Dirección General de la Agencia Estatal de Administración Tributaria”, im Folgenden „Steuerkontrollplan 2025“) auch dieses Jahr wieder die Kontrolle der Transaktionen zwischen verbundenen Gesellschaften.

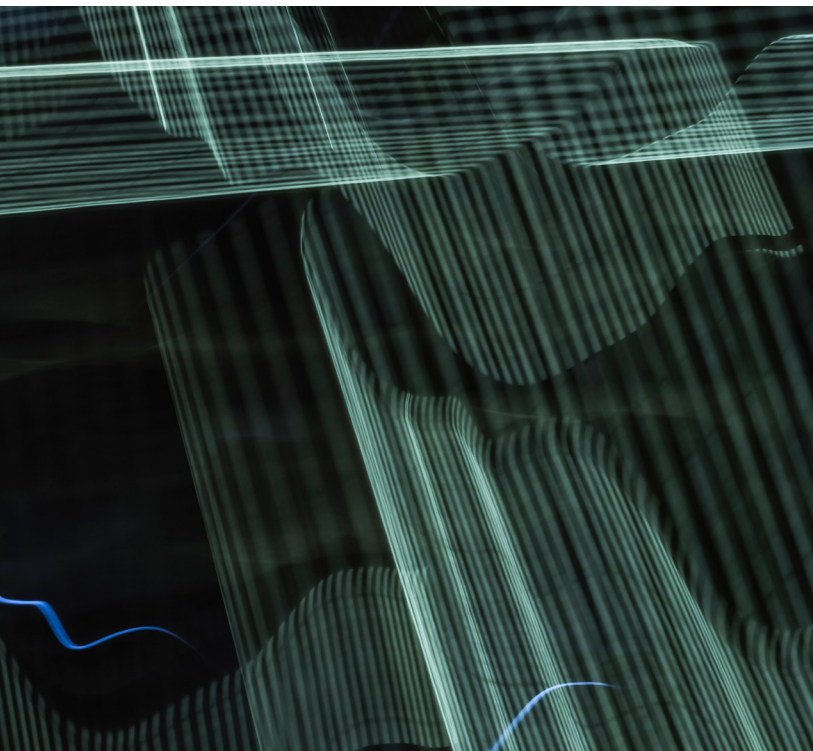
## **DIE SPANISCHEN STEUERPRÜFER AUF DER JAGD NACH TOCHTERGESELLSCHAFTEN AUSLÄNDISCHER KONZERNE. DIE PROBLEMATIK DER VERRECHNUNGSPREISE**

German Desk Andersen

germandesk@es.Andersen.com

Die bereits weit verbreitete Internationalisierung der Geschäftstätigkeiten und das wahrscheinliche Risiko einer Erosion der Steuerbemessungsgrundlage rücken konzerninterne Transaktionen in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit, wobei Überprüfungs- und Kontrollkampagnen insbesondere spanische Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne betreffen.

Der Steuerkontrollplan 2025 gibt Anweisungen für die Steuerinspektion zur Überprüfung von Transferpreisen, sowohl in formeller als auch materieller Hinsicht, und betont die Bedeutung der Funktionsanalyse, die die wirtschaftliche Realität der durchgeführten Transaktionen zuverlässig widerspiegelt. Außerdem hebt er den Einsatz von automatisierten RisikoanalyseTools, die aktive Teilnahme an multilateralen Programmen, wie dem International Compliance Assurance Programme und dem European Trust and Cooperation Approach, die Einführung gemeinsamer Inspektionen der Europäischen Union und die Anwendung einer 360°-Strategie im Bereich der Verrechnungspreise, die Verfahren miteinander verknüpft und sowohl den Abschluss von Vorabvereinbarungen (Advanced Price Agreements, im Folgenden „APAs“) wie auch die Durchführung von Verständigungsverfahren zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (Mutual Agreement Procedures, im Folgenden „MAPs“) fördert. All dies zeugt von einem mit jedem Mal ausgefeilteren und besser koordinierten Handlungsplan, welcher die spanischen Tochtergesellschaften

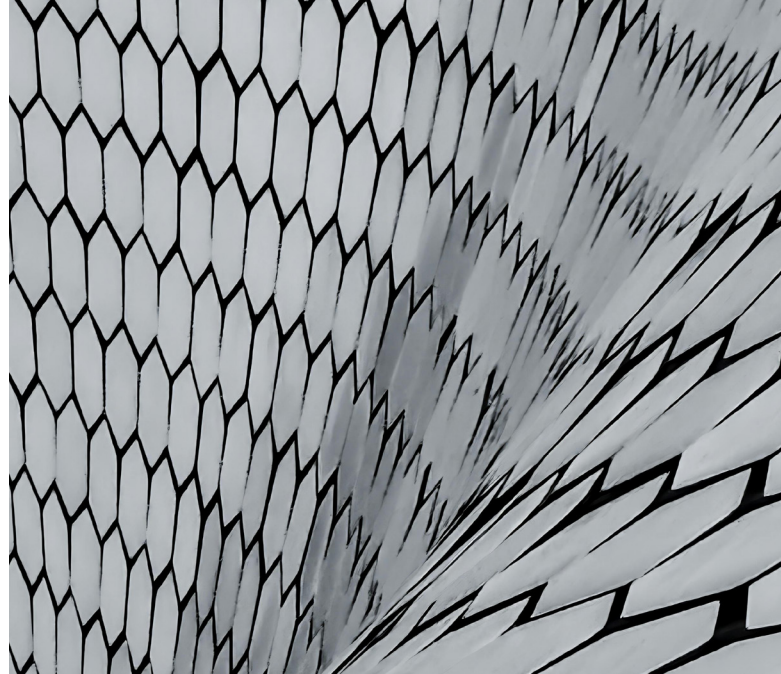


ausländischer Unternehmensgruppen in das Epizentrum der Inspektionstätigkeit rückt.

Derselbe Plan identifiziert unter anderem die alten Muster, die zu Steuerausfällen führen: konzerninterne Verwaltungsdienstleistungen, deren Nutzen nicht nachgewiesen ist oder deren umgelegte Kosten nicht dem Wert entsprechen, den die spanische Tochtergesellschaft erhält; konzerninterne Finanzierungsgeschäfte, die weitgehend Kapitalzuführungen ähneln; Gewinnzuweisungen an Unternehmen, die als „risikobegrenzt“ definiert sind und denen trotz der Ausübung wirtschaftlich bedeutender Funktionen eine geringe Marge zugewiesen wird.

Im ersten Fall, den konzerninternen Verwaltungsdienstleistungen, wurde bisher die Abzugsfähigkeit der Ausgaben aufgrund des fehlenden tatsächlichen Nutzens der Dienstleistungen oder einer falschen Vergütungspolitik in Frage gestellt und wird dies auch weiterhin werden, dasselbe gilt für die Finanztransaktionen. Im dritten Fall, der im Verhältnis zur tatsächlichen Funktion fälschlichen Gewinnzuweisungen, ist aufgrund der Erfahrungen mit den in früheren Kampagnen vorgenommenen Anpassungen mit einem erhöhten Prüfungsdruck zu rechnen.

Um diesen letzten Punkt näher zu beleuchten, ist anzumerken, dass spanische Tochtergesellschaften von Technologieberatungsunternehmen, Softwareentwicklungszentren oder Ingenieurbüros häufig hochqualifizierte Teams bereitstellen, um die beste Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt zu gewährleisten, während die Vergütung im Rahmen von Management-Support-Dienstleistungen oder nach dem Mehrwertprinzip erfolgt, wobei die Marktpräferenzen zuzüglich einer Marge von 5% zugrunde gelegt werden. Der Schlüssel für all diese Konflikte ist die funktionale Analyse. Es ist unabdingbar, dass in präziser Weise die Funktionen, Aktivitäten und Risiken identifiziert werden, um den Grundsatz der vollen Wettbewerbsfähigkeit uneingeschränkt anzuwenden. Sobald eine Unstimmigkeit zwischen dem festgelegten



Risikoprofil und der operativen Realität vorliegt, kann das Finanzamt diese Ergebnisse korrigieren. Daher ist es wichtig, die Wertschöpfungskette der Gruppe und den tatsächlichen Beitrag jedes einzelnen Unternehmens zu untersuchen, da dies sowohl für die Steuerzahler als auch für die Steuerbehörde selbst ein wesentliches Instrument darstellt.

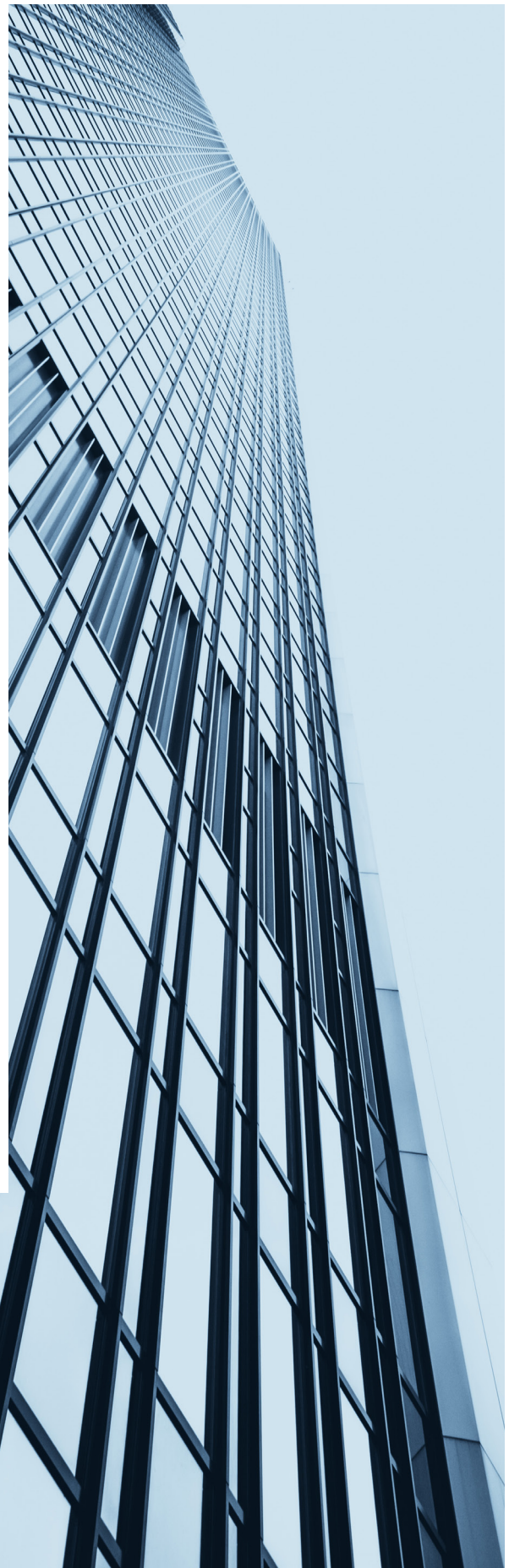
Die Erfahrung zeigt, dass die Konsequenzen dieser Anpassungen besonders bedeutsam sein können, nicht nur aufgrund des Anstiegs der Körperschaftssteuerquote, sondern auch aufgrund der Verhängung spezieller Sanktionen, die für die Nichteinhaltung der rechtlichen Pflichten vorgesehen sind. Es besteht ein konkretes Risiko der Doppelbesteuerung, wenn die in Spanien vorgenommene Anpassung vom anderen Staat nicht akzeptiert wird, was die Einleitung eines MAP erforderlich macht – zwar nützlich, aber mit Kosten und verlängerten Fristen verbunden.

Unter diesen Gesichtspunkten sollten spanische Tochtergesellschaften ihre Präventionsstrategien stärken. Die erste Säule ist eine Verrechnungspreispolitik, die auf einer strengen Charakterisierung des Funktionsprofils und den geschätzten Risiken basiert und von dieser ausgehend eine Vergütung abgeleitet wird, die mit dem Grundsatz des vollen Wettbewerbs in Einklang steht. An zweiter Stelle sollten die nach den rechtlichen Vorgaben geforderten Dokumente – „Local File“, „Master File“ und „Country by Country Report“ nicht als reine Formalität verstanden

werden, sondern als wesentliche Unterstützung zur Bestätigung der Angemessenheit der Bewertungen. Zu dieser dokumentarischen Genauigkeit kommt noch die Kohärenz zwischen den konzerninternen Verträgen und der tatsächlichen Durchführung der Transaktionen hinzu: jede Diskrepanz zwischen dem Vereinbarten und dem Durchgeführten öffnet die Tür für Bewertungsanpassungen.

In Einklang mit dem zuvor Aufgeführten und mit dem Ziel, die Rechtssicherheit der Steuerzahler zu erhöhen, erlauben die Rechtsvorschriften den Rückgriff auf APAs (vorherige ad-hoc-Bewertungsvereinbarungen für verbundene Transaktionen, die von den Steuerzahlern direkt mit der Steuerverwaltung ausgehandelt werden), die sehr nützlich sind, da sie im Voraus die anzuwendende Bewertungsmethode und -kriterien festlegen, mittel- und langfristig für Stabilität und Sicherheit sorgen und so die Zahl der Rechtsstreitigkeiten und das Risiko unterschiedlicher Auslegungen bei einer Prüfung verringern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Prävention nicht auf die bloße Erfüllung der Formalitäten beschränken kann. Sie muss als eine umfassende Strategie verstanden werden, die analytische Strenge, materielle Kohärenz und einen Horizont der Stabilität miteinander verbindet. Nur so werden die Tochtergesellschaften in Spanien in der Lage sein, sich der Prüfung durch eine immer spezialisiertere Steuerverwaltung mit immer größeren Kontrollmitteln standhaft zu stellen.





Andersen Global is a Swiss verein comprised of legally separate, independent member firms located throughout the world providing services under their own names. Andersen Global does not provide any services and has no responsibility for any actions of the Member Firms or collaborating firms. No warranty or representation, express or implied, is made by Andersen Global, its Member Firms or collaborating firms, nor do they accept any liability with respect to the information set forth herein. Distribution hereof does not constitute legal, tax, accounting, investment or other professional advice.

© 2026 Andersen Global. All rights reserved